

16. Mai 2011

An die Staatsanwaltschaft

Zähringer Straße 12

66119 Saarbrücken

Abs.: Helmut Ludwig

Hauptstr. 90

66780 Siersburg-Rehlingen

Strafanzeige und Strafantrag

wegen Missachtung von Gerichtsbeschlüssen

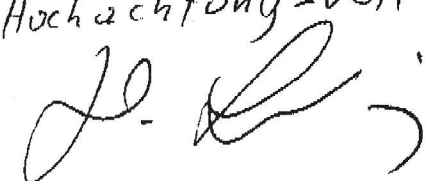
(Az. 27 C 742/11 (13) v.6. Mai 2011 des Amtsgericht Saarlouis)

wegen Amtsmissbrauch u. Rechtsbeugung bei der Leitung

einer Schiedssache vgl. § 339 StGB ff.u.a. Aspekte

**gegen: Frau Julia Maus, Vors. der Landesschiedskommission
Dudweilerstr. 51, 66111 Saarbrücken "DIE LINKE"**

Gründe: Frau Julia Maus -sowie Mittäter-verfügte am 7.5.2011 rechtswidrig und kriminell meinen Ausschluss aus der Partei "Die Linke" ohne das -rechtskräftige-Urteil des Amtsgerichtes Saarlouis vom 6.5.2011 auszuführen,nämlich daß mir oder meinem Ver-fahrensbevollmächtigten Herrn Gilbert Kallenborn das gerichtsverfügte Hülzweiler-Wahl-Protokoll vom 31.10.2010 (I) übergeben wurde.Damit missachtete sie gezielt den beigefügten Gerichtsbeschluss -strafverschärfend als zugelassenen RECHTSANWÄLTIN (I)In Amtsmissbrauch,sie hat als Organ der Rechtspflege Gerichtsbeschlüsse zu respektieren, sie erklärte obendrein meinen Partelausschluss ohne jedes rechtliche Gehör.Frau Maus ist z.Zt. obendrein im Landtag des Saarlandes tätig -sie berät Rolf Linsler und Oskar Lafontaine sowie Heinz Bierbaum als "wissenschaftliche Hilfskraft" zuwider Recht und Gesetz,Im Gegenteil tritt sie persönlich und im Nahmen der Linkspartei das Recht mit Füßen.
mit der Bitte um Eingangsbestätigung
und Mitteilung des angelegten Aktenzeichens

1 Hochachtungsvoll


Ausfertigung

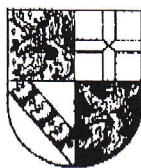
Saarlouis, den 06.05.2011

Amtsgericht Saarlouis

Aktenzeichen: 27 C 742/11 (13)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

06.05.2011
1 182



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Helmut Ludwig, Hauptstr. 90, 66780 Rehlingen-Siersburg

Antragsteller

gegen

die Partei „Die Linke“ Kreisverband Saarlouis -Kreisvorstand-, vertreten durch den Kreisvorsitzenden Wolfgang Schumacher, Magnolienweg 22, 66763 Dillingen

Antragsgegner

hat das Amtsgericht Saarlouis durch den Richter Krämer

am 6. Mai 2011

beschlossen:

- I. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, dem Antragsteller eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung der Partei „Die Linke“ vom 31.10.2010 der Parteiversammlung in Hülzweiler herauszugeben.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 500,- EUR festgesetzt.



Beschluss (blanko) (EU_CB_00.DOT)

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Mitglied der Partei „Die Linke“. Antragsgegner ist der Kreisvorstand, in dem der Antragsteller Mitglied ist. Gegen den Antragsteller wird ein Parteiausschlussverfahren betrieben. Die Landesschiedskommission der Partei „Die Linke“ hat am 26.3.2011 in Saarbrücken beschlossen, dass dem Antragsgegner aufgegeben wird, dem Antragsteller unverzüglich eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 31.10.2010 herauszugeben.

Der Sachvortrag ist durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht.

II.

Der Verfügungsanspruch beruht auf § 4 Abs. 1 a) der Landessatzung der Partei „Die Linke“ i.V.m. § 13 Abs. 2 Wahlordnung der Partei „Die Linke“ und des Beschlusses der Landesschiedskommission der Partei „Die Linke“ vom 26.3.2011. Damit sich der Antragsteller als Mitglied der Partei „Die Linke“ entsprechend der Satzung über die Parteiangelegenheiten informieren kann, ist ihm im Rahmen der Ausgestaltung dieses Rechtes eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen. Seine persönliche Betroffenheit ergibt sich aus dem Umstand, dass der Inhalt des Protokolls im Rahmen eines Parteiausschlussverfahrens für ihn von Bedeutung ist.

Eine Herausgabe an den Antragsteller war möglich, da er im Rahmen seiner politischen Betätigung dringend auf das Protokoll angewiesen ist. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist ausnahmsweise hinzunehmen.

Der Verfügungsgrund gem. § 940 ZPO besteht, da eine Eilbedürftigkeit zur Abwendung wesentlicher Nachteile gegeben ist. Die Versammlung zur Verhandlung über das Parteiausschlussverfahren des Antragsteller ist auf dem 7.5.2011 anberaumt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Krämer,
Richter

Ausgefertigt
Saarlouis, 06.05.2011



[Handwritten Signature]
Comtesse, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/-er der Geschäftsstelle des Amtsgerichts